



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Wie erreicht man, dass die bisher ausgleichspflichtige Person (hier die Ehefrau) durch ein Abänderungsverfahren nach § 51 Abs. 1 oder 3 VersAusglG zur ausgleichsberechtigten Person wird?

An dem nachfolgenden Beispiel ist folgendes zu erkennen:

Ehezeit: 01.08.1974 – 31.10.2001

Mann, geboren 1946, Frau geboren 1948

Bisheriger Versorgungsausgleich:

	Mann	Frau
Beamtenversorgung:	0,00 DM	1.800,00 DM
Apothekerversorgung:	<u>1.449,37 DM</u>	<u>0,00 DM</u>
Nennbetrag: 2.800 DM (Dynamisierter Betrag: 1.449,37 DM)	1.449,37 DM	1.800,00 DM

Wertunterschied: 350,63 DM

Hälfte des Wertunterschiedes: 175,32 DM

Der Nennbetrag der Apothekerversorgung betrug ehezeitlich 2.800 DM. Aufgrund dessen, dass diese Versorgung nicht volldynamisch war, wurde sie mit Hilfe der Barwert-Verordnung in eine fiktive volldynamische Rente umgerechnet. Es ergab sich eine fiktive volldynamische Rente in Höhe von 1.449,37 DM monatlich. Diese fiktive volldynamische Rente wurde in die Saldierung einbezogen, so dass sich ein Wertunterschied in Höhe von 350,63 DM ergeben hat. Die Hälfte dieses Wertunterschiedes in Höhe von 175,32 DM musste die Ehefrau an ihren Ehemann abgeben, obwohl der Ehemann eine höhere ehezeitliche Versorgung (2.800 DM gegenüber 1.800 DM) erworben hat. Allerdings war diese ehezeitliche Versorgung nicht volldynamisch, so dass der Nennbetrag in Höhe von 2.800 DM nicht mit dem volldynamischen Anrecht aus der Beamtenversorgung verglichen werden konnte und dynamisiert werden musste. Aufgrund dieser Regelung war die Ehefrau in Höhe von 175,32 DM gegenüber dem Ehemann ausgleichspflichtig.

Ab dem 01.09.2009 wird in § 51 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelt, dass eine Abänderung einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Recht möglich ist, wenn eine wesentliche Wertänderung vorliegt. In der Beamtenversorgung haben sich der Versorgungsprozentsatz und die Sonderzahlung vermindert. Beim berufsständischen Versorgungsanrecht wird nach dem VersAusglG die Barwert-Verordnung nicht mehr angewandt, so dass das ehezeitliche berufsständische Anrecht mit dem Nennbetrag in die Saldierung einbezogen wird. Somit kann der Abänderungsantrag sowohl nach § 51 Abs. 1 VersAusglG in Verbindung mit §§ 225/226 FamFG als auch nach § 51 Abs. 3 VersAusglG gestellt werden. Der Antrag nach § 51 Abs. 1 VersAusglG ist nicht zu beziffern sondern lediglich zu begründen. Der Antrag nach § 51 Abs. 3 VersAusglG ist in der Weise zu begründen, dass gegenüber dem Gericht erläutert werden muss, dass eine wesentliche Wertänderung vorliegt.

Bei einem Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG ist der Antrag und damit die wesentliche Wertänderung mit dem verminderten Versorgungsprozentsatz und der verminderten oder weggefallenen Sonderzahlung zu begründen.

Das Familiengericht holt aufgrund dieses Abänderungsantrages neue Versorgungsauskünfte von den beiden Versorgungsträgern nach dem heutigen Recht aber wertmäßig bezogen auf das Ende der Ehezeit ein. Diese neuen Versorgungsauskünfte werden an die Parteien bzw. Parteienvertreter gesandt, damit diese auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft werden können.

Bei dem hier vorliegenden Sachverhalt ergaben sich folgende Auskünfte:

Die Beamtenversorgung hat sich von 1.800 DM ehezeitlich auf 1.600 DM ehezeitlich verringert und bei der berufsständischen Versorgung ergab sich ein Ehezeitanteil in Höhe von 2.800 DM. Im neuen Recht werden die Ausgleichswerte (hälftiger Ehezeitanteil) ausgeglichen, so dass sich folgender neuer Versorgungsausgleich ergab:

1. Die Antragstellerin (Frau) verliert von ihrer Beamtenversorgung den Ausgleichswert in Höhe von 800 DM/409,03 € und der Antragsgegner (Mann) verliert von seiner berufsständischen Versorgung 1.400 DM/715,81 €. Als Ergebnis des Abänderungsverfahrens ergab sich, dass die Antragstellerin nicht mehr in Höhe von 175,32 DM monatlich, bezogen auf den 31.10.2001, ausgleichspflichtig war sondern in Höhe von 600 DM/306,78 € ausgleichsberechtigt wurde.

2. Aufgrund dessen, dass beide bereits die Regelaltersgrenze erreicht hatten und ihre jeweilige Versorgung bezogen haben, musste die Frau anstatt 175,32 DM zwar 800 DM von ihrer Beamtenversorgung abgeben; allerdings erhielt sie aus der berufsständischen Versorgung durch interne Teilung ein Rentenanspruch in Höhe von 1.400 DM monatlich (beide Beträge beziehen sich auf das Ende der Ehezeit).

Ergebnis: Die Frau hat durch den Abänderungsantrag erreicht, dass sie nicht mehr ausgleichspflichtig sondern ausgleichsberechtigt wurde.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann